

Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

(Kantonales Jagdgesetz)

Vom 25. September 1988

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 126 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botenschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. Januar 1988²⁾

beschliesst:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1. Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel im Kanton Solothurn. Es enthält die Ausführungsgesetzgebung zu den einschlägigen bundesrechtlichen Erlassen.

² Der Kanton sorgt im Sinne der bundesrechtlichen Vorschriften für ganzheitliche Erhaltung und Schutz der Artenvielfalt und der Lebensräume einheimischer und ziehender wildlebender Säugetiere und Vögel sowie für den Schutz bedrohter Tierarten.

³ Diese Lebensräume können insbesondere durch Ausscheidung von Schutzgebieten und Erlass von Schutzverfügungen nach den Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie durch Massnahmen der Raumplanung gesichert oder neu geschaffen werden.

§ 2. Grundsätze

¹ Das Jagdregal steht dem Kanton zu.

² Der Kanton verleiht das Recht zur Ausübung der Jagd durch Verpachtung von Revieren und gewährleistet die angemessene jagdliche Nutzung der Wildbestände.

³ Er erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Verhütung und Entschädigung von Wildschaden.

¹⁾ SR 922.0.

²⁾ KRV 1988 S. 532.

Reviere

§ 3. Einteilung

- ¹ Das Gebiet einer Einwohnergemeinde bildet in der Regel ein Jagdrevier.
- ² Gemeindegebiete mit kleinem Flächeninhalt werden zu einem Jagdrevier zusammengelegt. Grosse Gemeindegebiete können in mehrere Jagdreviere aufgeteilt werden.
- ³ Über Zusammenlegung und Teilung von Gemeindegebieten in Jagdreviere entscheidet der Regierungsrat nach Anhören der Gemeinden und der kantonalen Jagdkommission.
- ⁴ Kleinere Grenzbereinigungen zwischen benachbarten Revieren können von den interessierten Pachtgesellschaften mit Zustimmung des zuständigen Departementes vereinbart werden.

§ 4. Einschätzung

- ¹ Der für die Verpachtung massgebliche Wert der Reviere wird vom Regierungsrat auf Antrag einer Schätzungskommission festgelegt.
- ² Bei der Festsetzung der Revierwerte sind Reviergrösse, Wald- und Feldanteil, geographische und topographische Lage, Besiedlung, Wildbestand, Schutzgebiete, Umweltfaktoren wie Verkehrsverhältnisse, Lärmeinwirkungen sowie andere wertvermehrende und wertvermindernde Umstände zu berücksichtigen.
- ³ Die Schätzungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie wird vom Regierungsrat vor jeder Versteigerung neu gewählt. Die von der Verpachtung betroffenen Kreise sind bei der Wahl der Kommission angemessen zu berücksichtigen.

Dritter Abschnitt

Verpachtung der Reviere

§ 5. Pachtdauer und Vergabe der Reviere

- ¹ Die Reviere werden durch das zuständige Departement auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung für eine Dauer von 8 Jahren verpachtet. Die Verpachtung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- ² Das zuständige Departement kann nach Anhören der beteiligten Einwohnergemeinden ein Revier für höchstens eine Pachtperiode von 8 Jahren von der Versteigerung ausnehmen und den bisherigen Pächtern freihändig vergeben.
- ³ Das zuständige Departement setzt die Pachtbedingungen fest.
- ⁴ Erlischt eine Pacht vor Ablauf der vollen Pachtperiode, verpachtet das zuständige Departement das Revier für den Rest der Periode freihändig.

§ 6. *Pächter und Pachtgesellschaften*

¹ Reviere werden nur an Personen verpachtet, die sich zu einer Pachtgesellschaft nach den Bestimmungen der einfachen Gesellschaft im Sinne von Artikel 530 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes¹⁾ zusammenschliessen. Die Mitpächter haften dem Kanton gegenüber solidarisch für alle aus der Pacht hervorgehenden Verpflichtungen.

² Die Pachtgesellschaft besteht für Reviere von weniger als 1000 ha aus mindestens 4 und höchstens 8, für Reviere von mehr als 1000 ha aus mindestens 5 und höchstens 10 Personen. Hievon müssen mindestens 4 bzw. 5 Pächter Wohnsitz im Kanton haben. Personen, welche das siebzigste Altersjahr überschritten haben, werden an die Höchstpächterzahlen nicht angerechnet.

³ Die Beteiligung einer Person als Pächter an mehreren Jagdrevieren ist nicht zulässig. Für Reviere von geringem Flächeninhalt können Ausnahmen gestattet werden. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen.

⁴ Die Pachtgesellschaft hat einen Bevollmächtigten mit Rechtsdomizil im Kanton Solothurn zu bezeichnen, der sie gegenüber Behörden und Privaten rechtsgültig vertritt.

⁵ Unterpacht ist nicht gestattet. Die Übertragung der Pacht und die nachträgliche Aufnahme von weiteren Mitpächtern bedarf der Zustimmung des zuständigen Departementes.

⁶ Die Jagdberechtigung im Kanton ist Voraussetzung für die Mitpacht.

§ 7. *Versteigerung*

¹ Das zuständige Departement setzt die Steigerungsbedingungen fest und führt die Versteigerung durch.

² Wer bei der Steigerung ein Angebot macht, hat anzugeben, für wen er steigert. Er hat zudem den Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschriebene Mindestpächterzahl hinter dem Steigerungsangebot steht.

³ Wenn der vom Regierungsrat festgelegte Wert des Reviers um mehr als 50% übersteigert wird, sind alle bei diesem Angebot verbliebenen Bewerber festzustellen. Befinden sich darunter die bisherigen Pächter, erfolgt der Zuschlag zu einer Pachtsumme von 150% des Schätzwertes an die bisherigen Revierinhaber. Bei Verzicht der bisherigen Pächter wird das Revier an andere im Kanton wohnhafte Interessenten zur gleichen Pachtsumme zugeschlagen. Bewerben sich mehrere Interessentengruppen aus dem Kanton, entscheidet das Los.

§ 8. *Pachtzins*

¹ Die sich aus Versteigerung oder freihändiger Vergabe ergebende Pachtsumme (einschliesslich Zuschlag gemäss Abs. 2) ist von den Pachtgesellschaften alljährlich bis 15. Dezember für das nachfolgende Pachtjahr (= Kalenderjahr) zu entrichten.

² Ausserkantonale Pächter haben einen Zuschlag zur Pachtsumme zu entrichten, dessen Höhe vom Regierungsrat vor den Reviersteigerungen festgelegt wird.

³ Das zuständige Departement kann den Pachtzins innerhalb einer Pachtperiode in besonderen Fällen ermässigen.

¹⁾ SR 220.

⁴ Bei behördlich angeordneter Verlängerung der Schonzeiten oder Einschränkung der Liste der jagdbaren Arten (Art. 5 Abs. 4 und 6 JSG) sowie bei kantonaler verfügter Reduktion oder Regulierungen von Wildbeständen (§§ 17 Abs. 2, und 32 Abs. 1) besteht kein Anspruch auf Ermässigung oder Erlass des Pachtzinses.

§ 9. Ende der Pacht

¹ Die Pacht eines Jagdreviers endet mit dem Ablauf der Pachtdauer.

² Sie erlischt ausserdem durch Verfügung des zuständigen Departements nach erfolgter Mahnung

- a) wenn der Pachtzins nicht entrichtet wird oder andere finanzielle Verpflichtungen seitens der Pachtgesellschaft nicht erfüllt werden;
- b) wenn eine Pachtgesellschaft die vorgeschriebene Mindestpächterzahl nicht mehr erreicht oder andere, in Gesetz und Pachtvertrag umschriebene Voraussetzungen nicht erfüllt;
- c) wenn eine Pachtgesellschaft nicht mehr Gewähr für einen weidmännischen Jagdbetrieb und die erforderlichen Hegemassnahmen bietet.

Vierter Abschnitt

Jagdberechtigung

§ 10. Jägerprüfung und Jagdausweise

¹ Jagdberechtigt ist, wer sich auf Grund einer abgelegten Prüfung über die erforderlichen Kenntnisse ausgewiesen hat und Gewähr für eine weidgerechte Jagdausübung bietet. Der Regierungsrat erlässt die Prüfungsbestimmungen.

² Ausweis für die Jagdberechtigung im Kanton ist der vom zuständigen Departement nach bestandener Prüfung ausgestellte Jagdpass. Er ist unübertragbar und wird wie folgt abgegeben:

- a) Jahresjagdpass an Revierpächter und Jagdgäste; er berechtigt die Pächter zur Jagdausübung im eigenen Revier und sie und die Jagdgäste zur Teilnahme an der Jagd in allen Revieren des Kantons;
- b) Wochenjagdpass und Tagesjagdpass an Jagdgäste; er berechtigt zur Jagdausübung im Revier, für das er ausgestellt ist;
- c) Jahresjagdpass an Jagdaufseher. er berechtigt zur Teilnahme, an der Jagd nach Anordnung der Jagdpächter, in deren Revier der Jagdaufseher bestellt ist, und zur Jagdausübung als Gast in allen Revieren des Kantons.

³ Jagdgäste haben sich für das Revier, in dem sie die Einzeljagd ausüben, von den Pächtern eine Jagdkarte ausstellen zu lassen. Darauf ist die Zeitperiode zu vermerken, während welcher die Jagd ausgeübt werden darf.

⁴ Die Jagdberechtigten sind verpflichtet, die Ausweise bei der Jagdausübung auf sich zu tragen und auf Verlangen den Jagdpolizeiorganen vorzuweisen.

⁵ Die Abgabe der Jagdausweise ist gebührenpflichtig. Der Kantonsrat bestimmt die Gebühren.)

§ 11. Weitere Voraussetzungen für die Jagdberechtigung

¹ Jagdberechtigt ist im weiteren nur,

- a) wer das 20. Altersjahr zurückgelegt hat, vorbehältlich § 12 Absatz 2;
- b) wer keinen Ausschlussgrund erfüllt (§ 13 Abs. 1);
- c) wer sich über den Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen ausgewiesen hat (§ 14 Abs. 1).

² Das zuständige Departement befindet über die Anerkennung von ausserkantonalen und ausländischen Jagdpässen und Fähigkeitsausweisen. Für den Abschluss von Gegenrechtsvereinbarungen ist der Regierungsrat zuständig.

§ 12. Jagdgäste

¹ Die Pachtgesellschaften können Jagdgäste zur Teilnahme an der Jagd unter ihrer Aufsicht einladen.

² Jugendliche können nach zurückgelegtem 18. Altersjahr die Jagd als Jagdgäste ausüben.

³ Jagdgästen werden höchstens drei Tagesjagdpässe abgegeben, ohne dass sie sich über die bestandene Jägerprüfung auszuweisen haben.

⁴ Der Regierungsrat kann für Jagdgäste einen Wildschadenzuschlag von höchstens 250 Franken zur Jagdpassgebühr festlegen; dieser fliesst dem kantonalen Jagdfonds zu.

§ 13. Ausschlussgründe

¹ Von der Jagdberechtigung sind ausgeschlossen:

- a) Bevormundete;
- b) Konkursiten und fruchtlos Gepfändete;
- c) Personen, denen gemäss Artikel 20 JSG vom Richter die Jagdberechtigung für die ganze Schweiz entzogen oder verweigert worden ist;
- d) Personen, die wegen fahrlässigen Vergehen (Art. 17 JSG), oder Übertretungen (Art. 18 JSG) wiederholt bestraft worden sind.

² Bei Missachtung von gesetzlichen Vorschriften in Jagdsachen kann das zuständige Departement die Jagdberechtigung administrativ entziehen.

³ Entzug oder Verweigerung der Jagdberechtigung erfolgt durch Verfügung des zuständigen Departements auf die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens zehn Jahren.

§ 14. Haftpflicht- und weitere Versicherungen

¹ Jeder Jagdberechtigte hat für die gesetzliche Haftpflicht, die ihm aus durch Jagdausübung verursachtem Schaden erwächst, eine Versicherung abzuschliessen.

² Die Pachtgesellschaften versichern Jagdaufseher und Gehilfen für Unfälle aus Jagdbetrieb sowie Ausübung der Jagdaufsicht, Wildhut und Hege, soweit sie nicht anderweitig versichert sind.

¹) Vgl. GT; BGS 615.11.

³ Für Schäden, die zufolge Missachtung der Versicherungspflicht nicht gedeckt sind, haften die Mitpächter solidarisch.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Mindestleistungen und die wichtigsten Bedingungen der abzuschliessenden Versicherungen.

⁵ Im übrigen gelten Artikel 15 und 16 JSG und die Bestimmungen des Obligationenrechts über die unerlaubten Handlungen.

Fünfter Abschnitt

Ausübung der Jagd

§ 15. Jagdbetrieb

¹ Die Jagdberechtigten sind zur weidgerechten Ausübung der Jagd und zu einem geordneten Jagdbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der überlieferten Jagdregeln verpflichtet.

² Die Jagdberechtigten nehmen Rücksicht auf die Kreatur und die Anliegen der Forst- und Landwirtschaft sowie des Naturschutzes.

³ Über die Verwendung von Transportmitteln zur Ausübung der Jagd erlässt der Regierungsrat einschränkende Vorschriften.

§ 16. Jagdaufsicht

¹ Jagdaufsicht, Wildhut und Hege werden von Revierpächtern und vereidigten Jagdaufsehern ausgeübt.

² Die Pachtgesellschaften sind verpflichtet, auf ihre Kosten einen oder mehrere Jagdaufseher zu bestellen, die Schweizerbürger und jagdberechtigt sein müssen.

³ Die Jagdaufseher haben in ihrem Revier die Befolgung der bundes- und kantonrechtlichen Jagdvorschriften zu überwachen. Sie werden in diesen Aufgaben unterstützt durch die Polizei- und Forstorgane des Staates und der Gemeinden sowie durch die eidgenössischen Grenzwächter.

⁴ Die einzelnen Befugnisse und Pflichten der mit der Jagdaufsicht betrauten Organe werden durch den Regierungsrat geregelt.

§ 17. Jagdbare Tierarten und Schonzeiten

¹ Als im Kanton jagdbare Arten und als verbindliche Schonzeiten gelten die in Artikel 5 Absätzen 1 und 3 JSG aufgeführten Tiere und Zeitperioden. Der Regierungsrat regelt die kantonalen Besonderheiten für die einzelnen jagdbaren Wild- und Vogelarten.

² Zur Verminderung übersetzter Bestände oder zur Erhaltung der Artenvielfalt kann das zuständige Departement mit Zustimmung des Bundes die gesetzlichen Schonzeiten vorübergehend verkürzen; es kann in einzelnen oder allen Revieren vermehrten Abschuss jagdbarer Tiere anordnen.

§ 18. Jagdwaffen

¹ Die zur Jagdausübung erlaubten Methoden, Waffen, Hilfsmittel und Fanggeräte werden vom Regierungsrat bestimmt. Er kann über die bundesrechtlich untersagten Methoden und Hilfsmittel hinaus weitere Einschränkungen festlegen wie auch den Jagdaufsichtsorganen die Verwen-

dung verbotener Hilfsmittel gestatten, sofern dies aus jagdlichen, seuchenpolizeilichen oder wissenschaftlichen Gründen angezeigt erscheint.

² Die Verwendung der erlaubten Jagdwaffen und -geräte hat nach weidmännischen Grundsätzen zu erfolgen.

§ 19. Hundehaltung

¹ Jede Pachtgesellschaft ist verpflichtet, einen zur Nachsuche geeigneten, mit Prüfungsausweis versehenen Jagdhund zu halten.

² Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vorschriften über die zur Jagd zugelassenen Hunde, sowie Verhaltensregeln für Hundeeigentümer und Jagdaufsichtsorgane während der offenen und geschlossenen Jagdzeit.

§ 20. Jagdstatistik

¹ Die Pachtgesellschaften haben dem zuständigen Departement jährlich die für die Jagdstatistik verlangten Angaben zu machen.

² Die von Revierpächtern und Jagdaufsehern ausserhalb der Jagdzeit erlegten verletzten oder kranken Tiere sind der Jagdverwaltung unverzüglich zu melden.

³ Der Regierungsrat kann Richtlinien für die Bestandeserfassung wildlebender Tiere erlassen.

Sechster Abschnitt

Einschränkungen in der Jagdausübung

§ 21. Schutz bedrohter Tierarten

¹ Der Regierungsrat kann die gemäss § 17 Absatz 1 festgelegte Liste der jagdbaren Arten einschränken oder die Schonzeiten verlängern, wenn dies zum Schutz einzelner Wild- oder Vogelarten angezeigt erscheint.

² Das zuständige Departement ist befugt, zum gleichen Zweck Vorschriften über die Hege des Wildes und den Vogelschutz zu erlassen.

§ 22. Jagdbanngebiete und Vogelreservate

¹ Zur Schaffung bzw. Erhaltung genügender Lebensräume für wildlebende Säugetiere und Vögel oder zum Schutz bedrohter Tierarten kann der Regierungsrat nach Anhören der interessierten Kreise Jagdbanngebiete und Vogelreservate ausscheiden.

² In Jagdbanngebieten und Vogelreservaten ist die Ausübung der Jagd verboten. Das zuständige Departement kann jedoch bei Vorliegen der bundesrechtlichen Voraussetzungen (Art. 11, Abs. 5 JSG) den Abschuss jagdbarer und geschützter Tiere in diesen Gebieten zulassen oder anordnen. Es regelt die Jagdaufsicht und Wildschadenvergütung.

³ Die bundesrechtlichen Vorschriften über eidgenössische Jagdbanngebiete sowie über Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler und internationaler Bedeutung bleiben vorbehalten.

§ 23. *Schutz vor Störung*

Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den ausreichenden Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vor Störung. Er kann zu diesem Zweck Ruhezonen ausscheiden und andere Massnahmen anordnen, insbesondere für den Schutz der Mutter- und Jungtiere .

§ 24. *Verfolgung von Wild und Anrecht*

¹ Die Jagd ist innerhalb der Reviergrenzen auszuüben. Die Verfolgung von Wild über die Reviergrenzen hinaus ist dann erlaubt, wenn zwischen benachbarten Pachtgesellschaften entsprechende Abmachungen bestehen. Aufjagen und Anlocken von Wild ausserhalb des Reviers ist untersagt.

² Fallwild, sonstwie verendetes oder verletztes Wild gehört der Pachtgesellschaft desjenigen Reviers, in welchem es ergriffen wird; vorbehalten sind abweichende Vereinbarungen zwischen Pachtgesellschaften.

³ In Jagdbanngebieten und Vogelreservaten ergriffenes Wild sowie verendete geschützte Tiere gehören dem Staat.

§ 25. *Einfangen, Haltung und Aussetzen jagdbarer Tiere*

¹ Einfangen und Haltung jagdbarer Tiere bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde unter Orientierung der örtlichen Pachtgesellschaften.

² Das zuständige Departement kann im Rahmen der Artikel 6 und 9, Absatz 1, litera c JSG jagdbare Tiere aussetzen oder aussetzen lassen.

³ Die Bedingungen für die Haltung und Verwendung jagdbarer Tiere für wissenschaftliche Zwecke regelt das zuständige Departement .

⁴ Die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Tierschutzgesetzgebung sind vorbehalten.

§ 26. *Verbot der Sonntags- und Nachtjagd*

¹ An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Jagdausübung im ganzen Kanton, an Gemeinde-Feiertagen auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinden verboten; vorbehalten bleiben Verfolgen und Erlegen kranker oder verletzter Tiere durch Organe der Jagdaufsicht.

² Die Jagdausübung zur Nachtzeit ist untersagt; die Ausnahmen regelt das zuständige Departement.

Siebenter Abschnitt

Geschützte Tiere

§ 27. *Definition*

Alle wildlebenden Säugetiere und Vögel, die gemäss bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften (§ 17 Abs. 1) nicht unter den jagdbaren Arten aufgeführt sind, gelten als geschützt.

§ 28. *Vorbehalt von Bundesrecht*

Einfangen, Handel, Ein-, Durch- und Ausfuhr, Haltung, Aussetzen und Präparation geschützter Tiere richten sich nach den einschlägigen bundes-

rechtlichen Vorschriften. Soweit kantonale Bewilligungen vorgesehen sind, werden sie vom zuständigen Departement erteilt.

§ 29. Abschuss geschützter Tiere

¹ Das zuständige Departement kann mit Zustimmung des Bundes den Abschuss geschützter Tiere anordnen, soweit der Schutz der Lebensräume, die Erhaltung der Artenvielfalt oder grosser Wildschaden bzw. erhebliche Gefährdung wegen zu hohen Beständen (Art. 7 Abs. 2, und 12 Abs. 4 JSG) eine solche Massnahme im Kanton erfordern.

² Es betraut damit die Pachtgesellschaften und regelt die Durchführung.

§ 30. Vogelschutz

Der Kanton sorgt für die Arterhaltung und Hege geschützter Vögel sowie für weitere zweckdienliche Vogelschutzmassnahmen. Er richtet hiefür Beiträge aus.

Achter Abschnitt

Verhütung von Wildschaden

§ 31. Grundsätze

¹ Die Verhütung von Wildschaden dient der naturnahen Waldbewirtschaftung, insbesondere dem Schutz der Naturverjüngungen, sowie dem Schutz von Liegenschaften, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren.

² Der Regierungsrat erlässt zu diesem Zweck Vorschriften über die vom Staat selbst, von Grundeigentümern, Forst- und Jagdaufsichtsorganen und Pachtgesellschaften zu treffenden Massnahmen.

§ 32. Jagdliche Eingriffe

¹ Das zuständige Departement kann auf Antrag oder von Amtes wegen die Pachtgesellschaften zu Regulierungen übersetzter Wildbestände oder zum Abschuss einzelner jagdbarer Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, verhalten.

² Ausserhalb der Jagdzeit und bei geschützten Tieren (§ 29) hat der Abschuss ohne Einsatz von Jagdhunden zu erfolgen.

§ 33. Schutz von Kulturen, Viehbeständen und Wald

¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, zum Schutze ihrer Kulturen und Haustiere gegen Wildschaden die zumutbaren Verhütungsmassnahmen zu treffen. Hiezu gehört insbesondere das fachgerechte und wirksame Einzäunen von Obst- und Gemüsekulturen, Beerenpflanzungen, Baumschulen, Zierpflanzenanlagen, Gärtnerreien usw.

² An Einzäunungskosten bei Obstertragsanlagen können Beiträge aus dem Jagdfonds entrichtet werden. Die näheren Bedingungen regelt der Regierungsrat.

³ Die Durchführung von Schutzmassnahmen für die Verhütung von Wildschaden im Wald obliegt den Forstorganen unter Mitwirkung der Pachtgesellschaften; diese haben Beiträge an die Schutzmassnahmen zu leisten.

⁴ Der Regierungsrat bezeichnet die Forstorgane, die für die Anordnung und Durchführung von zweckdienlichen waldbaulichen Vorkehren und von Verhütungsmassnahmen zuständig sind, und regelt die Einzelheiten für die Beitragsleistungen der Pachtgesellschaften.

§ 34. Selbsthilfemassnahmen

¹ Grundeigentümer sind berechtigt, jagdbare Tiere in ihren Gebäulichkeiten ohne und in Kulturen der näheren Umgebung mit Bewilligung des zuständigen Departementes abzuschliessen oder durch Revierpächter oder Jagdaufseher abschiessen zu lassen, sofern dies zum Schutz von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen erforderlich erscheint und ein eingetretener oder unmittelbar drohender Schaden nachgewiesen ist.

² Der Regierungsrat bezeichnet die jagdbaren Tierarten, gegen welche die Selbsthilfemassnahmen zulässig sind, und bestimmt die Hilfsmittel und den Umkreis, in welchem sie angewendet werden dürfen.

³ Erlegte jagdbare Tiere sind gegen Entrichtung eines Schussgeldes den Pachtgesellschaften herauszugeben; erlegte geschützte Tiere gehören dem Staat.

Neunter Abschnitt

Entschädigung von Wildschaden

§ 35. Entschädigungspflicht im allgemeinen

¹ Der Schaden, den jagdbare Tiere an landwirtschaftlichen Kulturen, Wald und Nutztieren anrichten, ist angemessen zu entschädigen.

² Die Entschädigungspflicht entfällt,

- a) wenn der Geschädigte die ihm zumutbaren Verhütungsmassnahmen (nach § 33) unterlassen oder getroffene Schutzvorkehren nicht ordnungsgemäss unterhalten hat;
- b) bei Schäden durch Tiere, gegen welche Selbsthilfemassnahmen im Sinne von § 34 zulässig sind;
- c) bei Schäden in Parkanlagen und anderen Gebieten und Örtlichkeiten, wo die Jagd nicht ausgeübt werden kann;
- d) wenn der Wildschaden einen bestimmten, vom Regierungsrat festgelegten Betrag nicht übersteigt.

§ 36. Entschädigungspflicht von Kanton und Pachtgesellschaften

¹ Der Kanton entschädigt unter Vorbehalt der Ausschlussgründe gemäss § 35 Absatz 2 den in den Jagdrevieren durch Rehe, Feldhasen und Fasane nachweisbar angerichteten Schaden aus dem kantonalen Jagdfonds. Er kann bis zu maximal 50% der Schadenhöhe im Einzelfall auf die Pachtgesellschaften Rückgriff nehmen, in deren Revieren der Schaden entstanden ist. Dabei sind die von den Pachtgesellschaften erbrachten Aufwendungen für Verhütungsmassnahmen zu berücksichtigen.

² An Schäden, die durch andere jagdbare oder geschützte Tiere oder in Schutzgebieten verursacht werden, kann der Kanton Beiträge ausrichten.

Bei Schäden durch bundesrechtlich bestimmte, geschützte Tiere ist die Entschädigungspflicht des Bundes (Art. 13 Abs. 4 JSG) einzubeziehen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Entschädigungspflicht.

§ 37. *Ermittlung der Entschädigung*

¹ Entschädigungsansprüche für eingetretenen Wildschaden sind sofort nach Feststellung dem zuständigen Departement zu unterbreiten. Dieses erledigt entweder den Schadenfall selbst oder nimmt, wenn ein Rückgriff auf die Pachtgesellschaft in Frage kommt, unter Zuzug eines Vertreters der Pachtgesellschaft die Schadenabschätzung vor.

² Kommt mit dem Geschädigten keine Einigung über Berechtigung oder Höhe der Schadenersatzforderung zustande, setzt das zuständige Departement durch Verfügung die Wildschadenvergütung und den allfällig daran zu erbringenden Anteil der Pachtgesellschaft fest.

³ Gegen solche Verfügungen steht dem Geschädigten und der Pachtgesellschaft innert 10 Tagen die Beschwerde an das Kantonale Verwaltungsgericht offen.

Zehnter Abschnitt

Information, Ausbildung und Forschung

§ 38. *Massnahmen*

¹ Der Regierungsrat legt die kantonalen Massnahmen fest, durch welche die Bevölkerung, insbesondere die heranwachsende Jugend in Schulen, über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz informiert wird. Er bewilligt hiefür und für ihm angezeigt erscheinende wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungsarbeiten, insbesondere in Wildbiologie, Ornithologie und Oekologie, die notwendigen finanziellen Mittel.

² Das zuständige Departement erlässt die für die Aus- und Weiterbildung der Jagdpolizeiorgane, Jagdleiter, Revierpächter und Jungjäger erforderlichen Weisungen und kann einschlägige Kurse durchführen oder fachkundige Organisationen damit betrauen und daran Beiträge leisten.

Elfter Abschnitt

Finanzielles

§ 39.¹⁾ *Kantonaler Jagdfonds*

¹ Die dem Kanton aus dem Jagdregal zustehenden Revierpachteinnahmen und Wildschadenzuschläge (§§ 8 und 12 Absatz 4) fliessen in den kantonalen Jagdfonds.

² Soweit das Fondsvermögen Ende Jahr 200'000 Franken übersteigt, wird der Überschuss der Staatskasse überwiesen.

¹⁾ § 39 Fassung vom 27. September 1998.

§ 40.¹⁾ Verwendung des Jagdfonds

¹ Der Jagdfonds wird in erster Linie für die gebundenen Aufwendungen der Jagd- und Fischereiverwaltung eingesetzt. Die Aufgaben der Jagd- und Fischereiverwaltung richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton und sind durch einen Leistungsauftrag festgelegt.

² Die Leistungen der Landwirtschaft für die Jagd werden angemessen abgegolten.

³ Das zuständige Departement kann Beiträge für zweckgebundene Massnahmen aus dem Jagdfonds gewähren insbesondere an:

- a) Gemeinden;
- b) öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
- c) private Organisationen;
- d) Privatpersonen;

⁴ Die Beiträge aus dem Jagdfonds müssen an einen Leistungsauftrag gebunden sein.

⁵ Die Beitragsempfänger haben dem zuständigen Departement Rechenschaft über die Verwendung der Mittel abzulegen.

⁶ Missbräuchlich verwendete Beiträge sind zurückzuerstatten.

Zwölfter Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 41. Anwendbares Recht

Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung werden im Kanton nach den Strafbestimmungen von Artikel 17 und 18 JSG verfolgt. Administrative Massnahmen seitens des zuständigen Departements wie Entzug der Jagdberechtigung bleiben vorbehalten.

§ 42. Strafverfolgung

¹ Jagdaufseher, Polizeiorgane des Staates und eidgenössische Grenzwächter sind berechtigt und verpflichtet, Widerhandlungen gegen die kantonale und Bundes-Jagdgesetzgebung nachzugehen, Verdächtige anzuhalten und gegebenenfalls Strafanzeige einzureichen.

² Die Durchsuchung von Räumen und Einrichtungen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen im Zusammenhang mit Jagdvergehen und -übertretungen richten sich nach den Vorschriften der solothurnischen Strafprozessordnung.

¹⁾ § 40 Fassung vom 27. September 1998.

Dreizehnter Abschnitt

Vollzug des Gesetzes*§ 43. Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Soweit dieses Gesetz den Erlass von Verfügungen und die Erteilung von Bewilligungen nicht dem Regierungsrat vorbehält, ist hiezu das zuständige Departement befugt. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bewilligungsvorschriften in JSG und JSV

² Gegen Verfügungen der zuständigen Departemente steht innert 10 Tagen die Beschwerde an das Kantonale Verwaltungsgericht offen.

§ 44. Jagdkommission

Der Regierungsrat ernennt eine kantonale Jagdkommission, die ihn und das zuständige Departement in allen fachtechnischen Fragen bei der Durchführung dieses Gesetzes berät. Er regelt Zusammensetzung und Pflichten dieser Kommission.

Vierzehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen*§ 45. Befreiung von der Jägerprüfung*

Revierpächtern, Jagdgästen und Jagdaufsehern, denen vor Einführung der Jägerprüfung (29. Mai 1964) drei Jahresjagdpässe abgegeben worden sind, steht die Jagdberechtigung im ganzen Kanton ohne Ablegung der Jägerprüfung zu; sie unterliegen nicht der Beschränkung von § 12 Absatz 3.

§ 46. Weiterführung von Mehrfachpachten

Jagdberechtigte, die während der Pachtperiode 1981-1988 an zwei Revierpachten beteiligt sind, können die bisherigen Revierpachten noch für die Jagdpachtperiode 1989-1997 weiterführen.

§ 47. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1989 in Kraft.¹⁾ Die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 (Reviere, Verpachtung der Reviere) treten nach Annahme durch das Volk für die Durchführung der Verpachtung der Periode 1989-1996 vorzeitig in Kraft.

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
27. September 1998 am 1. Januar 1999.

626.11

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind das Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 6. Dezember 1931¹⁾ mit den seitherigen Änderungen sowie alle kantonalen Verordnungen, Reglemente, Instruktionen und Regierungsratsbeschlüsse, soweit sie mit dem vorliegenden Gesetz im Widerspruch stehen, aufgehoben.

³ Mit dem Inkrafttreten werden die Fonds zur Vergütung von Wildschäden, zur Hebung der Revierjagd und aus Jagdpachtertrag der Privatwaldbesitzer im kantonalen Jagdfonds zusammengelegt.

¹⁾ GS 72, 168; 75, 106; 77, 323; 83, 57, 258; 87, 298; 88, 683. 89 195.